

Antwort
der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Werner Schulz (Berlin),
Vera Wollenberger und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
— Drucksache 12/6837 —**

Export einer Waffenfabrik aus Deutschland über die Niederlande in die Türkei

1. Für den Export welcher Güter der Ausfuhrliste (AL) (genaue Bezeichnung, Kennziffer) sind der Zweigniederlassung Eurometaal (Liebenau) Ausfuhrgenehmigungen erteilt worden?

Die erteilten Ausfuhrgenehmigungen betrafen Anlagen zur Herstellung von Waren, die in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste (AL; Anlage zur Außenwirtschaftsverordnung) aufgeführt sind. Diese Anlagen sind gemäß Position 0018 der AL ausfuhrgenehmigungspflichtig.

2. Gemäß den „Politischen Grundsätzen der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ setzt der Export von Rüstungsgütern in NATO-Länder eine Zusicherung des Exporteurs über den Endverbleib sowie ein Importzertifikat des Importlandes voraus (Nummer 2 Abs. 2).

Hat der Exporteur eine Versicherung abgegeben, die Anlage von den Niederlanden aus nicht weiter zu exportieren?

Falls nein, weshalb hat die Bundesregierung auf die Abgabe einer entsprechenden Erklärung verzichtet?

Die von den niederländischen Behörden ausgestellten und den Anträgen beigelegten Importzertifikate enthalten die Zusicherung, daß die fraglichen Waren grundsätzlich im Empfangsland

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft vom 9. März 1994 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

verbleiben. Ein Reexport ist nur möglich, wenn das Bundesausfuhramt hierfür seine Zustimmung gegeben hat, es sei denn, daß die Ware in einen anderen NATO-Mitgliedstaat verbracht wird. Diese Regelung entspricht einer internationalen Vereinbarung.

Weitere Zusicherungen über den Endverbleib sind im Warenverkehr innerhalb der NATO nicht üblich.

3. Gemäß § 17 Abs. 2 AWV ist dem Antrag auf Genehmigung der Ausfuhr von Waren der Ausfuhrliste Teil I Abschnitt A, B und C eine Internationale Einfuhrbescheinigung des Käufers bzw. des Bestimmungslandes beizufügen.

War dem Genehmigungsantrag eine solche Bescheinigung beigefügt?

Falls ja, welches Land hat sie ausgestellt?

Ja. Die Importzertifikate wurden von den Niederlanden ausgestellt.

4. Haben vor der Genehmigung des Exports zwischen der Bundesregierung und der Regierung der Niederlande Gespräche über den Export stattgefunden?

Nein.

5. War der Bundesregierung zum Zeitpunkt der Erteilung der Ausfuhrgenehmigung bekannt, daß die Granatenfabrik letztlich nicht für die Niederlande, sondern für die Türkei bestimmt ist?

Falls ja, aus welchen Gründen hat die Bundesregierung den Export gleichwohl genehmigt?

In einem Antrag war der Hinweis enthalten, daß eine „zeitlich befristete Leihgabe“ an eine türkische Firma erwogen werde.

Die Anlagen wurden vor geraumer Zeit von dem niederländischen Unternehmen im Ausland gekauft und dann zu der deutschen Betriebsstätte nach Liebenau verbracht; die Anlagen blieben stets im niederländischen Eigentum.

In den fraglichen Ausfuhranträgen war als Bestimmungsland die Niederlande angegeben. Die niederländische Regierung hat die Frage einer Weiterleitung nach ihren eigenen kontrollpolitischen Vorstellungen zu entscheiden.

6. Presseberichten zufolge soll die Granatenfabrik in der Türkei u. a. von deutschen Experten aufgebaut werden.

Kann die Bundesregierung diesen Sachverhalt bestätigen, und hat die Bundesregierung hierfür ggf. Genehmigungen erteilt?

Eine Genehmigungspflicht zur Erbringung von Dienstleistungen besteht nach § 45 AWV nur dann, wenn die fraglichen Aktivitäten in einem Land außerhalb des OECD-Raumes erbracht werden sollen. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Die Bundesregierung hat daher hinsichtlich der Frage, ob in der Türkei deutsche Staatsangehörige an einem Wiederaufbau der Anlage beteiligt sind, keine amtliche Kenntnis.